Art, Entstehung und Bindung von Vorschriften
zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Art** | **Urheber** | **bindet wen?** |
| EG-Verordnung | EG-Rat | Verpflichtete in jedem Betrieb |
| EG-Richtlinie | EG-Rat | nationale Gesetz- und Vorschriftengeber, europaweit einklagbar ab Stichtag, auch wenn bis dahin nicht in nationales Recht umgesetzt |
| Gesetz, Ordnung | Parlament | Verpflichtete in jedem Betrieb |
| Verordnung | Minister | Verpflichtete in jedem Betrieb |
| Satzung | Berufsgenossenschaften oder andere Unfallversicherungsträger (z. B. GUV) | Verpflichtete in Mitgliedsbetrieben |
| UVV | Berufsgenossenschaft oder anderer Unfallversicherungsträger (z. B. GUV) | Verpflichtete in Mitgliedsbetrieben |
| Verwaltungs­vorschrift\* | Minister | Beamte des Gewerbeaufsichtsamtes,jedoch:Befolgung für jeden Betrieb empfehlenswert |
| Durchführungs­anweisung\* | Berufsgenossenschaft oder anderer Unfallversicherungsträger (z. B. GUV) | Technischer Aufsichtsdienst der Berufsgenossenschaft bzw. der Unfallversicherung,jedoch:Befolgung durch Mitgliedsbetriebe empfehlens­wert |
| Allgemein anerkannte sicherheits­technische Regeln(vergl. TRGS 003) | Fachgremien und Kommissionen | Verpflichtete in jedem Betrieb, sofern nicht die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist |
| Gesicherte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Erkenntnisse(DIN-Schriften, VDI-Richt­linien, VDE-Bestim­mungen u.a.) | Fachgremien und Kommissionen | Die Grenze zu "allgemein anerkannten Regeln" ist fließend; Befolgung für Verpflichtete in jedem Betrieb empfehlenswert, sofern nicht die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist |
| Schulen gelten in diesem Zusammenhang als Betriebe!\* Es gibt Verwaltungsvorschriften und Durchführungsanweisungen speziell für Schulen, die sich auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beziehen. Diese Vorschriften sind meistens im SVBl veröffentlicht. Die Gültigkeit der anderen Vorschriften wird dadurch aber nicht eingeschränkt. |

Reichenbach